

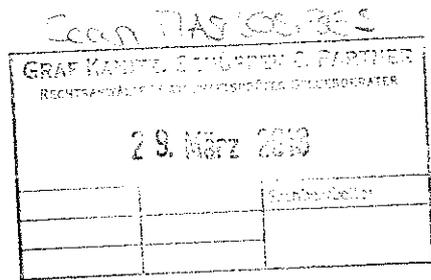


Landgericht Heidelberg

Landgericht Heidelberg, PF 103769, 69027 Heidelberg

Rechtsanwälte
Graf Kanitz, Schüppen & Partner
Pariser Platz 7
70173 Stuttgart

Datum: 29.03.2018
Durchwahl: 06221 59-1297
Aktenzeichen: **5 O 226/17**
(Bitte bei Antwort angeben)



In Sachen
[Redacted]
wg. einstweiliger Verfügung

Ihr Zeichen: 17-11-25_EV_Hrsg_H

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwei beglaubigte Abschriften des Urteils vom 29.03.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Justizhauptsekretärin



Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg · Straßenbahnhaltstelle: Seegarten oder Stadtbücherei
Telefon 06221 59-0 · Telefax 06221 59-1213 · E-Mail poststelle@lgheidelberg.justiz.bwl.de

Bitte beachten Sie, dass es wegen Sicherheitskontrollen am Eingang des Justizgebäudes unter Umständen zu Verzögerungen kommen kann.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 O 226/17



Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf Kanitz, Schüppen & Partner**, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart, Gz.:
17-11-25_EV_Hrsg_H

gegen

1) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

2) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

3) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

4) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

5) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

6) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter -

5 O 226/17

- Seite 2 -

- 7) [REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -
- 8) [REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -
- 9) [REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -
- 10) [REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -
- 11) [REDACTED]
- Verfügungsbeklagte -
- 12) [REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 12:

Rechtsanwälte **Hengeler Mueller**, Benrather Straße 18 - 20, 40213 Düsseldorf, Gz.: 87616123vl

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2018 für Recht erkannt:

- 1.) Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Heidelberg vom 30.11.2017 - 5 O 226/17 - wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- 2.) Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags .

Beschluss

Der Streitwert wird auf [REDACTED] für die Zeit ab dem 29.11.2017 aber nur noch auf [REDACTED] festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger wendet sich gegen seinen Ausschluss aus den Herausgeberkreisen der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) und der European Company and Financial Law Review (ECFR) sowie gegen seine Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der ECFR.

Der Verfügungskläger und die Verfügungsbeklagten zu 1) bis 10), sämtlich Juristen und überwiegend Professoren der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, gaben in BGB-Gesellschaft als Verfügungsbeklagte zu 11) die ZGR und als Verfügungsbeklagte zu 12) die ECFR heraus. Geschäftsführender Herausgeber war und ist jeweils der Verfügungsbeklagte zu 4), der auch über die Bankkonten der Gesellschaften verfügte.

Die Verfügungsbeklagte zu 11) wurde Anfang der 1970er Jahre von den inzwischen ausgeschiedenen Gründungsgesellschaftern errichtet, um eine periodisch erscheinende Archivzeitschrift herauszugeben. Insgesamt schieden seitdem acht Gesellschafter aus und wurden im Wege der Kooptation 15 Gesellschafter neu aufgenommen. Die Zeitschrift erscheint mehrmals jährlich seit 1972. Nachdem in der ZGR bereits seit 1992 Beiträge zum europäischen Gesellschafts- und Unternehmensrecht unter dem Kolummentitel „European Company Law Review“ erschienen waren, gründeten die Gesellschafter der ZGR später die Verfügungsbeklagte zu 12), um nach dem Modell der ZGR eine englischsprachige europäische Archivzeitschrift herauszugeben. Unter den Schriftleitern („Editorial Board“) der ECFR befanden sich als „Managing Editors“ Gesellschafter der ZGR, darunter der Verfügungskläger, aber auch renommierte ausländische Juristen als Repräsentanten von Schwesterzeitschriften aus deren Herkunftsländern. Die Zeitschrift erscheint mehrmals jährlich seit 2004. Seit 2008 wurde der Verfügungskläger im Impressum als „Chief Managing Editor“ geführt.

Die beiden Zeitschriften verstehen sich als führende deutsche bzw. europäische Archivzeitschriften für das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Schriftliche Gesellschaftsverträge haben die

herausgebenden Gesellschaften nicht. Die Gesellschaften schlossen aber jeweils schriftliche Herausgeberverträge mit ihrem Verlag, der Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, wegen deren Inhalts auf die Anlagen KS & P 3 und KS & P 4 Bezug genommen wird.

Seit der Wahl des Verfügungsklägers in den Deutschen Bundestag im Jahr 2013 gab es Klagen über die Dauer der Reviewprozesse bei der ECFR, wobei der Verfügungskläger diese für unberechtigt hielt, während der Verfügungsbeklagte zu 4) die Ansicht vertrat, der Verfügungskläger müsse in seinem Amt als Chief Managing Editor entlastet werden. Ausgangspunkt einer sich verschärfenden Auseinandersetzung zwischen den Mitherausgebern war dann das Ende 2015 bekundete Interesse der Cambridge University Press (CUP) an einem Erwerb und der Übernahme der ECFR. In diesem Zusammenhang erfuhr der Verfügungskläger auch, dass der Verlag Überweisungen für die Gesellschaften einschließlich Umsatzsteueranteil geleistet hatte, während die Gesellschaften keine Umsatzsteuer abführten. Als der Verfügungsbeklagte zu 4) die E-Mail eines Mitglieds des Editorial Boards (Anlage B3) am 03.03.2016 zum Anlass nahm, Änderungen in der Organisation der ECFR einzufordern (Anlage B 4), wies der Verfügungskläger dies zurück und verlangte zugleich Rechnungslegung über die als geschäftsführender Herausgeber für die ZGR bzw. ECFR vereinnahmten Mittel sowie Erläuterung deren steuerlicher Behandlung (Anlage B 5). Wegen der sich hieraus entwickelnden Korrespondenz wird auf die Anlagen B 6 bis B 8 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.04.2016 teilte der Verfügungsbeklagte zu 4) allen Herausgebern mit, dass sich der Verfügungskläger seiner Bitte um ein Gespräch verweigert und stattdessen Rechenschaftslegung verlangt habe, während er mit dem Verlag die Rückzahlung der Mehrwertsteuerbeträge vereinbart habe und Experten der Steuerberatungsgesellschaft KPMG für eine Ergänzung der Herausgeberverträge heranziehen wolle. Am gleichen Tag wandte sich der Verfügungskläger - zugleich im Namen des Verfügungsbeklagten zu 6) - an die Gesellschafter und lud zu einer außerordentlichen Herausgebersitzung in sein „Bürgerbüro“ ein, um die steuerlichen Fragen zu erörtern und die Rechenschaftslegung entgegenzunehmen (Anlage B 10). Dies wiesen andere zurück (Anlage B 11 bis B 13). Wie der Verfügungsbeklagte zu 4) im Juni 2016 mitteilte, hatte er die Steuerberatungsgesellschaft KPMG, in deren Unternehmensverbund er als Counsel tätig ist, beauftragt, sich mit dem Finanzamt Heidelberg in Verbindung zu setzen. Darauf sah das Finanzamt ausweislich einer Auskunft vom 28.07.2016 (Anlage B 14) von der steuerlichen Erfassung und Veranlagung der Gesellschaften ab, weil es die Kleinunternehmerregelung für einschlägig hielt und zu Grunde legte, dass keine Gewinnerzielungsabsicht bestehe. Die Stellungnahme der KPMG war den übrigen Gesellschaftern zuvor nicht bekannt gewesen. Am 04.10.2016 verlangte der ehemalige Herausgeber [REDACTED] im Namen aktueller Herausgeber umgekehrt vom Verfügungskläger Aufklärung über vom Verlag gezahlte eingesparte Autorenhonorare für ab-

gedruckte Symposienvorträge und lud hierzu seinerseits zu einem Treffen ein (Anlage B 16). Am 03.11.2016 beschlossen die Gesellschafter, die noch offenen steuerrechtlichen Fragen zu klären und den Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt umfassend offenzulegen (Anlage B 22). Darauf kam es am 11.01.2017 zu einem Entwurf von KPMG (Anlage B 24), der dem Finanzamt die vom Verlag ausgezahlten eingesparten Autorenhonorare und Teilnehmergebühren für Symposien der ECFR mitteilen wollte und die Handhabung durch den Verfügungskläger so darstellte, als sei sie ohne Einvernehmen der übrigen Gesellschafter erfolgt. Der Verfügungskläger hielt den Entwurf für „in praktisch jedem Satz falsch“ (Anlage B 25). Am 06.02.2017 beschlossen die Gesellschafter, dass als fachkundige Steuerberater der jetzige Klägervorteiler sowie ein Vertreter von KPMG den Sachverhalt möglichst einvernehmlich ermitteln und eine ergänzende Stellungnahme gegenüber dem Finanzamt entwerfen sollten (Anlage B 27). Mit Schreiben vom 09.06.2017 wandte der Verfügungskläger sich, ohne die Mitgesellschafter zu informieren, an das Finanzamt Heidelberg und sein Wohnsitzfinanzamt Köln und machte dort Angaben zu dem Sachverhalt. Am 12.06.2017 beschlossen die Gesellschafter, dass nach direktem Kontakt der beiden Steuerberater im Mai nunmehr KPMG eine Stellungnahme entwerfen sollte, die vor Zuleitung an das Finanzamt den Gesellschaftern zur Kenntnis gegeben werden sollte (Anlage B 40). Mit E-Mail vom 04.08.2017 übersandte der Verfügungsbeklagte zu 4) den Entwurf der von KPMG verfassten Stellungnahme an seine Mitgesellschafter (Anlage B 41). Am 08.08.2017 nahm der Verfügungskläger zu dem Entwurf schriftlich Stellung und rügte aus seiner Sicht bestehende Unvollständigkeiten; insoweit bat er um Ergänzung des Sachverhalts und Vorlage eines korrigierten Schreibens (Anlage B 42). Am 09.08.2017 teilte der Verfügungsbeklagte zu 5) auf Bitte des Verfügungsbeklagten zu 4) dem Verfügungskläger mit, dass das Finanzamt KPMG über den Eingang des Schreibens des Verfügungsklägers benachrichtigt habe, und forderte den Verfügungskläger auf, eine Kopie dieser Äußerung den Mitgesellschaftern zur Verfügung zu stellen, damit sie in der gemeinsamen Stellungnahme ordnungsgemäß berücksichtigt werden könne (Anlage B 43). Am 18.08.2017 wurde diese Bitte wiederholt (Anlage B 47). Der Verfügungskläger kam ihr gleichwohl nicht nach. Am 23.08.2017 stellte sich anlässlich eines Termins beim Finanzamt heraus, dass der Verfügungskläger dem Finanzamt auch den Stellungnahmeentwurf von KPMG (Anlage B 41) sowie sein Schreiben vom 08.08.2017 (Anlage B 42) überlassen hatte.

Parallel zu diesen Vorgängen waren die Überlegungen fortgeschritten, die Organisation der ECFR zu verändern. Am 11.06.2017 hatte der Verfügungskläger sein Einverständnis damit erklärt, dass der Verfügungsbeklagte zu 7) in den Kreis der Managing Editors aufgenommen würde. Am Folgetag beschlossen die Gesellschafter dies und eine kollegiale Leitung durch beide (Anlage B 40), wogegen sich der Verfügungskläger schriftlich verwahrte (Anlage B 54).

Im Nachgang zur mit den Mitgesellchaftern nicht abgestimmten Absage eines in Mailand geplanten ECFR-Symposiums durch den Verfügungskläger kam es im Editorial Board der ECFR zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein persönliches Treffen veranlasst sei (Anlage B 66 ff.), was darin mündete, dass die Verfügungsbeklagten zu 2) und 6) schließlich ein solches Treffen einberiefen (Anlage B 72), das der Verfügungskläger in einer E-Mail an alle Mitglieder des Editorial Boards, also auch die ausländischen Nicht-Gesellchafter, als nicht offizielles Treffen bezeichnete, den Gesamtsachverhalt aus seiner Sicht darlegte und die Vorgänge als Versuch einer feindlichen Übernahme bezeichnete (Anlage B 73).

Mit Schreiben vom 06.10.2017 (Anlage KS & P 15) wurde dem Verfügungskläger angeboten, aus den Herausgeberkreisen auszutreten und das nach außen hin durch die gewachsene Belastung aus der Parlamentsarbeit zu begründen; er würde dann in beiden Zeitschriften als ehemaliger Herausgeber geführt. Darauf ging der Verfügungskläger nicht ein, weshalb der Verfügungsbeklagte zu 4) am 30.10.2017 schriftlich eine Herausgebersitzung auf den 09.11.2017 einberief, auf der über den Ausschluss des Verfügungsklägers aus den Herausgeberkreisen der ZGR und der ECFR sowie über dessen Abberufung als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der ECFR beraten und beschlossen werden sollte (Anlage KS & P 17). Ein entsprechender Beschluss wurde gefasst und dem Verfügungskläger unter dem 10.11.2017 schriftlich mitgeteilt (Anlage KS & P 18a).

Mit Antrag vom 28.11.2017, wegen dessen genauer Formulierung auf die Antragschrift (AS 5 ff.; berichtigt mit Schriftsatz vom 29.11.2017, AS 65) Bezug genommen wird, hat der Verfügungskläger von den Verfügungsbeklagten im Wesentlichen begehrt, vorläufig weiter als Mitglied der Herausgeberkreise sowie des Editorial Boards der ECFR und deren Chief Managing Editor behandelt zu werden, abweichende Äußerungen zu unterlassen und den Verlag anzuweisen, das Impressum wieder in den vorherigen Zustand zurückzusetzen. Nach Antragsrücknahme hinsichtlich der Unterlassung weiterer Äußerungen hat die Kammer mit Beschluss des Einzelrichters vom 30.11.2017 die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen und die Kosten des Verfahrens den Verfügungsbeklagten auferlegt; wegen der Einzelheiten wird auf Tenor und Gründe des Beschlusses (AS 49) Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten. Sie halten Ausschluss und Abberufung des Klägers für wirksam.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

- 1.) die mit Beschluss vom 30.11.2017 erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und

2.) den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungskläger beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen und die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Er meint, die Gesellschaftsverträge enthielten keine Fortsetzungsklauseln, weshalb der erklärte Ausschluss tatsächlich zur Auflösung der Gesellschaften geführt habe. Zudem liege kein einen Ausschluss rechtfertigender wichtiger Grund vor.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach § 348 Abs. 3 Satz 2 ZPO übernommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Verfahrensakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung aufzuheben, §§ 925, 936 ZPO. Der Verfügungskläger hat weder Verfügungsanspruch (1.) noch Verfügungsgrund (2.) glaubhaft gemacht, wie es nach §§ 935, 940 ZPO erforderlich ist.

1.) Der Verfügungskläger kann nicht verlangen, als Gesellschafter der Verfügungsbeklagten zu 11) und 12) sowie als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Boards der Beklagten zu 12) behandelt zu werden. Er ist nach § 737 BGB wirksam aus den Gesellschaften ausgeschlossen worden und hat in der Folge auch die ihm nur als Gesellschafter der Verfügungsbeklagten zu 11) zustehenden Ämter bei der Verfügungsbeklagten zu 12) verloren.

a) Im mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag beider Gesellschaften ist bestimmt, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, § 737 Satz 1 BGB.

(1) Über den Wortlaut des § 737 Satz 1 BGB hinaus muss sich die vertragliche Klausel nicht gerade auf den Kündigungsfall beziehen, sondern es genügt eine generell gehaltene oder auf sonstige wesentliche personelle Veränderungen bezogene Fortsetzungsvereinbarung (Schäfer in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 737 Rn. 7 m.w.N.). Entscheidend ist, dass im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommt, dass das Bestandsschutzinteresse der Gesell-

schafter an der Fortführung des gemeinsamen Zwecks durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht entfällt (Schöne in Bamberger/Roth/Hau/Poseck [Hrsg.], BeckOK BGB, 44. Edition Stand: 01.11.2017, § 737 Rn. 4 m.w.N.). Das kann auch konkludent vereinbart sein (OLG Celle, Urteil vom 20.08.2014 - 7 U 38/14 -, Abs.-Nr. 29) oder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung angenommen werden - beispielsweise für ehemalige Handelsgesellschaften -, wenn der Wille zur Fortsetzung sich aus anderen Gründen zu erkennen gibt (Habermeier in Staudinger [2003], § 737 BGB Rn. 8).

(2) Im Streitfall haben die ursprünglichen Gesellschafter eine Fortsetzungsklausel konkludent vereinbart. Die Kammer verkennt nicht, dass allein aus dem mehrmaligen einvernehmlichen Ausscheiden und Aufnahmen von Gesellschaftern noch nicht zwingend darauf geschlossen werden könnte, dass die Gesellschaft auch für den Fall einer nicht einvernehmlichen Beendigung der Mitgliedschaft fortbestehen sollte. Das erforderliche Bestandsschutzinteresse ergibt sich aber aus den Umständen der Gründung und dem Gesellschaftszweck, wonach die Zeitschrift dauerhaft und mithin ohne Rücksicht auf Wechsel im Herausgeberkreis erscheinen sollte. Bei einer - noch dazu von Gesellschaftsrechtlern errichteten - Gesellschaft, deren Zweck auf die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Fachzeitung gerichtet ist, wie sie typischerweise Jahrzehnte überdauert und auch Generationen von Herausgebern überleben kann, ist es ausgeschlossen, dass die Gesellschafter ihren künftigen Bestand allein im Wege der einvernehmlichen und einstimmigen Vertragsänderung regeln und andernfalls eine Auflösung der Gesellschaft riskieren wollten. Bei aller Bedeutung, die in solchen Fällen der wissenschaftliche Ruf der Herausgeber haben mag, ist der Gesellschaftszweck doch nicht so auf die jeweils handelnden Personen zugeschnitten, dass die Gesellschaft mit der Mitwirkung eines jeden von ihnen stehen und fallen soll. Vielmehr sollen solche Periodika im Hinblick auf ihren wissenschaftlichen Einfluss, auf die Autoren, auf die Abonnenten und die übrige Leserschaft sowie nicht zuletzt auf die Verpflichtungen gegenüber dem Verlag typischerweise unabhängig vom Gesellschafterbestand erscheinen und die aktive Zeit der jeweiligen Herausgeber überdauern. Dies zeigt sich ebenfalls daran, dass solche Zeitschriften regelmäßig auch im Falle des Todes eines ihrer Herausgeber (und insoweit abweichend von § 727 Abs. 1 BGB) fortgeführt werden. Demgegenüber würde die Abwicklung eines Herausgeberkreises zum Ende des periodischen Erscheinens, dem Abbruch der Tradition, der Schwächung des jeweiligen Fachgebiets und einem ungewissen Schicksal des Zeitschriftennamens führen, mit dem der erarbeitete wissenschaftliche Ruf verbunden ist, was durchgehend nicht gewollt ist. Diese Umstände und Motive sind erst Recht für die Verfügungsbeklagte zu 12) anzunehmen, die aus der Verfügungsbeklagten zu 11) entstanden und nach ihrem Vorbild gegründet worden ist.

b) Für beide Gesellschaften haben die Verfügungsbeklagten zu 1) bis 10) als übrige Gesellschafter das Ausschließungsrecht gemeinschaftlich (§ 737 Satz 2 BGB) auf der Herausgebersitzung am 09.11.2017 ausgeübt. Die nach § 737 Satz 3 BGB erforderliche Erklärung gegenüber dem Verfügungskläger liegt in dem zudem gemeinschaftlich unterzeichneten Schreiben vom 10.11.2017 (Anlage KS & P 18a). Inwieweit eine vorherige Anhörung des Auszuschließenden erforderlich war (so Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018, § 737 Rn. 3; a.A. Schäfer, a.a.O. Rn. 15 m.w.N.), kann dahinstehen. Dem Verfügungskläger war jedenfalls durch das Schreiben vom 06.10.2017 (Anlage KS & P 15) und die Übersendung der Tagesordnung am 30.10.2017 (Anlage KS & P 17) sowie in der Sitzung selbst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

c) Der Ausschluss ist auch in materieller Hinsicht rechtmäßig. In der Person des Verfügungsklägers ist ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Kündigung berechtigender Umstand eingetreten (§ 737 Satz 1 BGB). Wichtige Gründe in diesem Sinne liegen vor.

(1) Das Ausschließungsrecht ist ein gemeinschaftliches Verteidigungsrecht der übrigen Gesellschafter gegen den die gemeinsame Zweckverfolgung störenden Gesellschafter. Dem Interesse der Gesellschafter an einer ungestörten gemeinsamen Zweckverfolgung steht indes das Interesse des betroffenen Gesellschafters am Erhalt seiner Mitgliedschaft gegenüber. Das Ausschließungsrecht greift daher zum Schutz des betroffenen Gesellschafters erst ein, wenn die durch ihn hervorgerufene Störung der gemeinsamen Zweckverfolgung eine für die übrigen Gesellschafter unzumutbare Beeinträchtigung darstellt (Schöne, a.a.O. Rn. 6). Eine Entscheidung hierüber erfordert eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer beiden Seiten gerecht werdenden Gesamtabwägung. Dabei sind vor allem Art und Schwere des Fehlverhaltens des Auszuschließenden sowie ein etwaiges Fehlverhalten des den Ausschluss betreibenden Gesellschafters zu berücksichtigen. Die Ausschließung kommt nur als „ultima ratio“ in Betracht, nämlich wenn die Unzumutbarkeit nicht durch mildere Mittel beseitigt werden kann (BGH NJW 2011, 2578 [2580]).

(2) Nach diesem Maßstab war die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Auszuschließenden für die übrigen Gesellschafter bereits daher unzumutbar, weil er durch die unabgesprochene Weitergabe interner Entwürfe an das Finanzamt Heidelberg (vgl. dazu auch BGH NJW 1996, 2573 [2574]) und die spätere Weigerung, den Inhalt seiner Mitteilung offenzulegen, eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat (§ 723 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 Nr. 1 BGB).

(a) Insofern verkennt die Kammer nicht, dass der Verfügungskläger als Mitglied des Deutschen Bundestages ein besonderes Interesse hatte, sich nicht dem Verdacht der Beteiligung an einer Steuerverkürzung bzw. dem Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile auszusetzen, und unterstellt darüber hinaus auch zu seinen Gunsten, dass ihn als Gesellschafter steuerrechtliche Pflichten trafen. Die Kammer hat auch bedacht, dass der Verfügungskläger vor diesem Hintergrund besonders empfindlich darauf reagieren durfte, dass der Verfügungsbeklagte zu 4) sich - wozu er allerdings im Außenverhältnis fraglos berechtigt war - für die Gesellschaften und noch über eine ihm nahestehende Steuerberatungsgesellschaft an das Finanzamt gewandt hatte, ohne den Inhalt der Stellungnahme zuvor mit den Mitgesellschaftern abzustimmen. Zu sehen war schließlich, dass die - wenn auch nicht immer diplomatisch vorgetragene - Kritik des Verfügungsklägers, soweit sie die ausgewiesenen, aber von den Gesellschaften nicht abgeführten Umsatzsteueranteile betraf, in der Sache berechtigt war, während der Verfügungskläger die Gegenvorwürfe des Altherausgebers [REDACTED], die von mehreren Mitgesellschaftern gestützt wurden, und insbesondere den KPMG-Entwurf vom 11.01.2017 als gezielte und verletzungsbefördernde „Retourkutsche“ empfinden durfte.

(b) Indes stand dieser von beiden Seiten mitverschuldete Konflikt bereits vor einer Befriedung, weil mit Gesellschafterbeschluss vom 06.02.2017 ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache vereinbart wurde, bei dem der Verfügungskläger bzw. sein Vertreter eingebunden waren. Wollte der Verfügungskläger diesen gemeinsam gefundenen Lösungsweg doch wieder verlassen und sich - wie gelegentlich angedroht - tatsächlich mit seiner Sicht der Dinge eigenständig an das Finanzamt wenden, so musste er diese veränderte Absicht den Mitgesellschaftern deutlich mitteilen und so den Kompromiss erkennbar aufkündigen. Stattdessen informierte er die Mitgesellschafter nicht einmal nach Absendung seiner Schreiben vom 09.06.2017, sondern ließ sie in dem Glauben, dass er wie vereinbart an der Aufklärung des Sachverhalts und einer gemeinsamen Stellungnahme mitwirke. Das wiegt um so schwerer, als er lediglich drei Tage nach Absendung seiner Schreiben an die Finanzbehörden an dem Gesellschafterbeschluss vom 12.06.2017 mitwirkte, wonach KPMG nunmehr eine noch abzustimmende Stellungnahme entwerfen sollte, ohne dass er hierbei seine eigene, bereits abgegebene Stellungnahme erwähnte.

(c) Der Verfügungskläger hat sich aber darüber hinaus, was besonders schwer wiegt, nicht darauf beschränkt, dem Finanzamt seine Sicht der Dinge mitzuteilen und die Mitgesellschafter im Glauben an eine gemeinsame Aufklärung zu lassen. Vielmehr wandte er sich - im Zeitraum zwischen seiner Stellungnahme am 08.08.2017 und Offenbarwerden seiner Aktivitäten am 23.08.2017 - erneut unter Verstoß gegen den gefassten Gesellschafterbeschluss und ohne dies offenzulegen an die Finanzbehörden und übersandte den unabgestimmten Stellungnahmeentwurf

von KPMG sowie seine Kritik hieran. Durch dieses Verhalten, zu dem keinerlei steuerrechtliche Verpflichtung bestand und das in krassem Gegensatz zu der vereinbarten gemeinsamen Abstimmung einer endgültigen Stellungnahme stand, trug er den Streit der Gesellschafter nach außen und brachte die Gesellschaft in die Gefahr, dass das Finanzamt aus vorläufigen, noch nicht abschließend geprüften Stellungnahmeentwürfen unrichtige und nachteilige Folgen für die Gesellschaften ziehen würde.

(3) In der zwischen dem Verfügungskläger einerseits und seinen Mitgesellschaftern andererseits eingetretenen völligen Zerrüttung liegt zudem ein weiterer wichtiger Grund vor, der abseits von § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BGB („insbesondere“) einen nach § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Kündigung berechtigenden Umstand darstellt.

(a) Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die irreparable Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Gesellschaftern (BGH NJW 2000, 3491 [3492]), allein der objektive Tatbestand der tiefgreifenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses (BGH, Urteil vom 20.12.1962 - II ZR 79/61 -, Abs.-Nr. 26), ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Gesellschaftsvertrags sein kann, wobei ein Ausschluss freilich nur bei einer überwiegenden Verursachung des Zerwürfnisses durch den auszuschließenden Gesellschafter in Betracht kommt (BGH NZG 2003, 625 [627]).

(b) Der Verfügungskläger selbst hatte schon im November 2016 erklärt, dass das Vertrauen, das für eine gedeihliche Zusammenarbeit in einem Herausgebergremium erforderlich ist, endgültig beseitigt sei (Anlage B 23). Der Verfügungsbeklagte zu 5) sah in dem Verhalten des Verfügungsklägers im März 2017 eine unerträgliche „Kampagne“ und „Attacken“ gegen den Verfügungsbeklagten zu 4) und warnte, dass ein Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg die Basis für eine vertrauensvolle weitere Zusammenarbeit endgültig zerrütten werde (Anlage B 34). Der Verfügungsbeklagte zu 3) sah das Verhalten des Verfügungsklägers als ungehörig an und dazu geeignet, die bewährte gute Zusammenarbeit zu zerstören (Anlage B 12). Wie die Vorgänge um das abgesagte Symposium und das Treffen des Editorial Board zeigen, war eine sinnvolle Zusammenarbeit auch dort nicht mehr möglich.

(c) Dass sich der Verfügungskläger einerseits und seine Mitherausgeber andererseits bei der Entscheidung über seinen Ausschluss unversöhnlich und ohne Aussicht auf Besserung gegenüberstanden, zeigt sich auch aus dem weiteren Gang der Ereignisse, der für den seinerzeitigen Zustand indizielle Wirkung (BGH NJW 2000, 3491 [3492]) hat. Mit dem Ausschluss kam es zu einer Rundmail des Verfügungsklägers an alle Autoren (Anlage B 75) und zu einer Pressemeldung

der übrigen Gesellschafter (Anlage KS & P 20), worin die konträren Standpunkt endgültig öffentlich gemacht wurden. Auch nach Erlass der einstweiligen Verfügung gelang zwischen dem wieder als Managing Editor der ECFR amtierenden Verfügungskläger einerseits und den Mitgesellschaftern andererseits keine Zusammenarbeit mehr, wofür der Verfügungskläger in seinem mittlerweile zurückgenommenen Ordnungsmittelantrag (AS 81 ff.) die Schuld bei den Verfügungsbeklagten zu 4) und 7), die Verfügungsbeklagten hingegen die Schuld beim Verfügungskläger sehen.

(d) Die überwiegende Ursache für diese Zerrüttung sieht die Kammer für den maßgeblichen Zeitraum nach dem Gesellschafterbeschluss vom 06.02.2017 beim Verfügungskläger. Nach Offenbarwerden seines eigenmächtigen Handelns gegenüber dem Finanzamt wäre es an ihm gewesen, auf die Mitgesellschafter zuzugehen. Stattdessen litt in der Folge letztlich jedes Vorhaben, das die Gesellschafter angingen, darunter, dass der Verfügungskläger einen Bezug zu den für ihn vorrangig klärungsbedürftigen Finanzfragen herstellte, seien es die Optimierung der Abläufe (Anlage B 63), die Veranstaltung eines Symposiums (Anlage B 54) oder das Einberufen eines Treffens des „Editorial Boards“ (Anlage B 68). Damit ließ der Verfügungskläger ein Minimum an Kompromissbereitschaft selbst in Teilbereichen vermissen, ohne das ein Konflikt nicht beizulegen ist. Insoweit hat die Kammer auch berücksichtigt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO), dass der Verfügungskläger - anders als die anwesenden Verfügungsbeklagten - noch in der durchgeführten Güteverhandlung nicht in der Lage war, auch nur eine Mitverantwortung an dem eingetretenen Zerwürfnis einzuräumen. Bei dieser Sachlage war und ist eine gemeinsame Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zumutbar. Auch im Streitfall gilt, dass das tatsächliche Verhalten der Parteien in der zurückliegenden Zeit „mehr als alles andere“ zeigt, dass „die menschlichen und geschäftlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Zusammenarbeit nicht mehr gegeben sind“ (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.1962 - II ZR 79/61 -, Abs.-Nr. 26).

(4) Ein gegenüber dem Ausschluss milderer Mittel - etwa lediglich die Abberufung als Chief Managing Editor unter Belassung der Gesellschafterrechte - ist nicht ersichtlich. Das ergibt sich auch daraus, dass der Verfügungskläger schon den Beschluss der übrigen Gesellschafter, ihm den Verfügungsbeklagten zu 7) zur kollegialen Leitung des Editorial Boards der ECFR zur Seite zu stellen, vehement ablehnte (Anlage B 54). Auf die freundlichen und erkennbar um gute Zusammenarbeit bemühten E-Mails des Verfügungsbeklagten zu 7) vom 21.07.2017 und 02.08.2017 (Anlagen B 58 und 59) antwortete der Verfügungskläger nicht, sondern reagierte erst am 17.08.2017 - und zwar mit Vorwürfen -, als der Verfügungsbeklagte zu 7) den Gesellschaftern am Vortag mitgeteilt hatte, dass er kein Einverständnis über eine Zusammenarbeit habe erreichen können (Anlagen B 60 und B 61). Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, dass der Verfü-

gungskläger eine für ihn noch viel schwerwiegendere „Degradierung“ zum „gewöhnlichen“ Gesellschafter hingenommen und sich zur Warnung hätte dienen lassen, um sodann zu einem gesellschaftsverträglichen Verhalten zurückzukehren und das verlorene Vertrauen wieder aufzubauen.

2.) Es fehlt auch an dem erforderlichen Verfügungsgrund.

a) Die Regelung eines einstweiligen Zustands ist nur veranlasst, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, § 940 BGB. Ein Verfügungsgrund ist mithin nur zu bejahen, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass durch Veränderung des status quo die Rechtsverwirklichung des Antragstellers im zukünftigen Hauptverfahren - im Streitfall insbesondere eine Feststellungsklage - vereitelt oder erschwert werden könnte (Drescher in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 940 Rn. 9).

b) So liegt die Sache hier nicht. Die Zusammenarbeit zwischen dem Verfügungskläger einerseits und seinen Mitgesellschaftern andererseits war und ist bereits derart zum Erliegen gekommen, dass eine relevante weitere Verschlechterung nicht mehr zu befürchten ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass der fortgesetzte Vollzug des Ausschlussbeschlusses dem Verfügungskläger wesentliche irreparable Nachteile bringen würde, die nicht bereits ohnehin eingetreten sind. Im Übrigen ist auch zu sehen, dass zwar der Einfluss des Verfügungsklägers insbesondere auf die ECFR und ein gewisses Ansehen in der Fachöffentlichkeit auf dem Spiel stehen, der Verfügungskläger aber nicht etwa wirtschaftlich auf seine Gesellschafterrechte angewiesen ist. Umgekehrt würde die Bestätigung der erlassenen einstweiligen Verfügung in weitem Umfang zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen und den Gesellschaften für längere Zeit eine nicht mehr funktionierende und damit gesellschaftsschädigende Zusammenarbeit aufzwingen, über deren Notwendigkeit ebenso gut erst in einem künftigen Hauptsacheverfahren entschieden werden kann.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO. Für die Zeit nach Teiltrücknahme des Antrags am 29.11.2017, insbesondere den Termin, richtet sich der Streitwert nur noch nach dem festgesetzten niedrigeren Betrag.